

## Tipps für Steuerabzüge

«So gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist». (Matthäus 22.21)  
Mit diesem treffenden Bibelzitat startete Gino Dilettoso am 13. Febr.2020 in unserem Vereinslokal sein Referat: Tipps für Steuerabzüge.

Mit feinem Humor und farbigen Fotos lockerte er die etwas trockene Materie bestens auf. Es ging um Steuerabzüge in der Steuererklärung betreffend Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten und Liegenschaftenunterhalt. Die vielen gestellten Fragen zeigten das Interesse der Anwesenden für diese Themen, zum Beispiel: Kann man die verbliebenen Kosten für Sturmschäden – aktuell beim Sturm Sabine – beim Liegenschaftenunterhalt in Abzug bringen? Sind Kurskosten zum Beispiel für Lippenlesen bei Hörgeschädigten abzugsberechtigt?

Antworten: Alle diese Fragen wurden mit Ja beantwortet.

Der Steuerkommissär legte folgende drei Broschüren auf zum Mitnehmen: Merkblatt Nr. 19/002, Nr. 18/821 und Kreisschreiben Nr. 11 der ESTV.

Nach dem Überreichen eines Präsensts mit Dankesworten, entliessen wir mit grossem Applaus den versierten Steuerexperten.

Nicht vergessen: Der im verflossenen Jahr bezahlte Mitgliederbeitrag an unseren Verein, ist in der Steuererklärung bei den Gemeinnützigen Zuwendungen in Ziffer 22.2 gelten zu machen.

21. Februar 2020 / Albin Truffer